

**Handreichung für Städtische Lehrkräfte zur Demokratiebildung der Münchner Schüler\*innen**

Sehr geehrte Lehrkräfte,

vielleicht haben Sie sich angesichts jüngster Wahlergebnisse oder auch angesichts zunehmend eskalativ geführter Debatten um die Maßnahmen gegen den Klimawandel schon einmal gefragt „Inwieweit darf ich oder soll ich mich als Lehrkraft eigentlich positionieren?“. Mit der folgenden Handreichung möchten wir Sie über die Grundlagen für die Beantwortung dieser Frage informieren und Ihnen anhand konkreter Beispiele eine Hilfestellung für Ihre tägliche Arbeit geben.

Lehrkräfte haben sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu bekennen und für deren Einhaltung einzutreten. Sie haben deswegen im Unterricht Positionen entgegenzutreten, die sich gegen **zentrale Grundrechte**, wie die Menschenwürde, das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit, den Gleichheitsgrundsatz und die Glaubensfreiheit, richten. Die Verfassung des Freistaats Bayern fordert zudem von den Schulen, dass die Schüler\*innen im **Geiste der Demokratie** und im **Sinne der Völkerversöhnung** zu erziehen sind.

Die Schule soll Kinder und Jugendliche aktiv dabei unterstützen, sich zu verantwortungsvollen, hilfsbereiten sowie aufgeschlossenen Erwachsenen zu entwickeln, die als **mündige Staatsbürger\*innen** für die Werte unserer Verfassung und unser demokratisches System eintreten.

Daneben gilt für Lehrkräfte die sogenannte parteipolitische **Neutralitätspflicht**.

Diese leitet sich aus § 33 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ab. Danach dienen Beamt\*innen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen.

Die gerade genannte Pflicht gilt für angestellte Lehrkräfte, das heißt für tarifbeschäftigte Mitarbeiter\*innen, gleichermaßen. Zudem regelt Art. 84 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), dass politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände nicht zulässig ist.

Zur leichteren Verständlichkeit der obigen Grundsätze finden Sie anbei exemplarische Situationen, die im schulischen Alltag auftreten könnten. Anschließend werden Handlungsvorschläge gegeben, wie Sie sich vor dem Hintergrund des gewichtigen Bildungsziels, den Schüler\*innen die Grundwerte der Verfassung zu vermitteln, verhalten könnten:

1. Eine hochrangige Vertreterin einer Partei forderte, dass an den deutschen Grenzen notfalls auch aus ihrem Heimatland geflohene Kinder „mit Waffengewalt“ an dem Übertreten der Grenze gehindert werden sollten. Wer das „Halt“ an der Grenze nicht

akzeptiere, sei ein Angreifer, gegen den sich die Bundesrepublik Deutschland verteidigen müsse.

Eine Deutschklasse einer Realschule, die gerade eine neue Mitschülerin bekommen hat, welche wegen eines Bürgerkrieges aus ihrem Heimatland fliehen musste, zeigt sich betroffen und möchte von ihrer Klassenlehrerin wissen, ob die Bundespolizei wirklich auf Kinder schießen dürfte. Was könnte die Lehrerin der Klasse sagen?

*Die Lehrerin soll darauf hinweisen, dass es die geltenden Polizeigesetze unter keinen Umständen erlauben, gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, Schusswaffen zu gebrauchen. Im Übrigen ist es nur unter sehr hohen Voraussetzungen gestattet, Personen mit Schusswaffen an einem Grenzübertritt zu hindern. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz spielt hierbei eine wesentliche Rolle und wird in der Regel einem Schusswaffengebrauch entgegenstehen. Die Bundespolizei ist für die ankommenden Menschen vielmehr die legitime Anlaufstelle, um ihr grundgesetzlich garantiertes Asylbegehren vorbringen zu können. Die Forderung der hochrangigen Vertreterin der Partei darf im Schulunterricht als rechtswidrig und mit den Bestimmungen des Grundgesetzes unvereinbar bezeichnet werden.*

2. Im Geschichtsunterricht wird über die Folgen des Zweiten Weltkriegs gesprochen. Die Klasse diskutiert über die vor Kurzem über die Medien verbreitete Aussage eines Bundestagsabgeordneten der Y-Partei, welcher bei einer Veranstaltung seiner Partei betreffend die Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland sagte, dass Hitler und die Nazis in über 1000 Jahren erfolgreicher deutscher Geschichte nur „eine Randnotiz“ seien. Die Schüler\*innen fragen ihren Lehrer, was er von der Aussage des Bundestagsabgeordneten halte.

*Der Lehrer soll die Äußerung des Bundestagsabgeordneten als unzutreffend zurückweisen und auf die Folgen des Nationalsozialismus hinweisen. Es verstößt nicht gegen die Neutralitätspflicht, sich entschieden gegen die Behauptung zu stellen, dass circa 50 Millionen Tote im Zweiten Weltkrieg, der Holocaust und der Vernichtungskrieg „eine Randnotiz“ deutscher Geschichte seien. Die Verfassung des Freistaats Bayern fordert die Schulen auf, im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen. Relativierenden Aussagen über die Zeit des Nationalsozialismus ist daher entgegenzutreten. Lehrkräfte haben sich im Unterricht gegen jede Form des Geschichtsrevisionismus zu stellen, bei dem versucht wird, ein wissenschaftlich und gesellschaftlich anerkanntes Geschichtsbild zu revidieren.*

3. Eine städtische Lehrkraft lehnt die politischen Ziele einer politischen Partei entschieden ab. Dies bringt sie dadurch zum Ausdruck, indem sie eine gut sichtbare Anti-Z-Partei-Plakette während des Unterrichts trägt. Auf der Plakette findet sich das Partei-Logo der Z-Partei, welches mittels Verbotssymbolen durchgestrichen ist. Die Schulleitung fordert die Lehrkraft unter Hinweis auf die Neutralitätspflicht auf, das Tragen der Plakette während des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen zu unterlassen.

Darf die Schulleitung die Lehrkraft dazu auffordern?

*Ja. Die Lehrkraft hat das (sichtbare) Tragen der Plakette zu unterlassen. Das Tragen der Plakette stellt eine unzulässige politische Meinungsäußerung während des Schuldienstes dar. Durch das Tragen der Plakette im Dienst setzt die Lehrkraft unzulässig ihr Amt zur Werbung für ihre politische Auffassung gegenüber den Schüler\*innen ein. Damit setzt sie sich auch in Widerspruch zum schulgesetzlich festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie dessen Verhältnis zum Elternrecht. Unzulässige politische Werbung sind ebenso alle Meinungsäußerungen in der Schule oder unter Benutzung der Schule als Informationsverteiler (Flugblätter, Infobroschüren, Plakate, CDs, DVDs, Apps etc.), die primär der gezielten politischen Meinungsbeeinflussung durch eine Partei oder eine sonstige einem bestimmten politischen Ziel verpflichtete Gruppe dienen.*

4. Im Biologieunterricht verteilt ein Lehrer Informationen zu einem von ihm unterstützten Volksbegehren zur Erhaltung der Artenvielfalt. Er fordert seine Schüler\*innen im Unterricht auf, ihre Eltern von einer Stimmabgabe für das Volksbegehren zu überzeugen. Eine Kollegin des Lehrers, die der Meinung ist, dass das Volksbegehren seinen Zweck verfehlt, fordert ihn auf, das Verteilen der Infoflyer in der Schule zu unterlassen. Zu Recht?

*Ja, dem Lehrer ist es untersagt, für ein konkretes (ggf. auch erst in der Vorbereitung befindliches) Volksbegehren, einen Volksentscheid oder eine Volksbefragung Werbung zu machen. Gleiches gilt für kommunale Bürgerbegehren oder Bürgerentscheide. Das Werben für eine bestimmte Volksabstimmung im Schulunterricht stellt ebenfalls, wie im vorherigen Fall, eine unzulässige politische Meinungsäußerung dar. Nicht gegen das (politische) Werbeverbot verstößt es, abstrakt darauf hinzuweisen, dass Volksabstimmungen als Mittel der unmittelbaren Demokratie durch die Rechtsordnung vorgesehen sind und eine Demokratie davon lebt, dass ihre Bürger\*innen von ihren Beteiligungsrechten Gebrauch machen.*

5. Im Sozialkundeunterricht macht eine Lehrerin die bald anstehende Landtagswahl zum Thema. Um den Schüler\*innen zu verdeutlichen, wie die Stimmen vergeben werden können, zeigt sie der Klasse einen Musterstimmzettel. Daraufhin meldet sich ein Schüler und fragt: „Wo machen Sie eigentlich Ihr Kreuz am Wahlsonntag?“ Wie könnte die Lehrerin reagieren?

*Sie könnte ihre Schüler\*innen auf die Wahlrechtsgrundsätze aus dem Grundgesetz (allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl; samt dem ungeschriebenen Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl) hinweisen und die Antwort auf die Frage verweigern. Wegen des Grundsatzes der geheimen Wahl dürfen Wahlberechtigte nicht gezwungen werden, ihr Verhältnis zu einer Partei und ihre beabsichtigte Wahlentscheidung mehr als für eine ordnungsgemäße Wahldurchführung erforderlich ist, zu offenbaren. Schüler\*innen haben deswegen (natürlich) keinen Anspruch darauf, zu erfahren, welche Partei ihre*

*Lehrkraft wählt.*

*Falls die Lehrerin dennoch mitteilen möchte, welche Partei sie beabsichtigt zu wählen, sollte sie darauf achten, dass diese Äußerung nicht als Werbung für eine bestimmte Partei angesehen wird. Gerade dies wird allerdings nicht immer auszuschließen sein. Die Schule unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag und muss gewährleisten, dass die Schüler\*innen von parteipolitischen Beeinflussungen und politischer Werbung freigehalten werden. Lehrkräfte tragen hierbei eine besondere Verantwortung. Sie haben gegenüber den Schüler\*innen eine Vorbildfunktion und ein Vertrauensverhältnis. Ihre Stellung als Staatsbürger\*in wird, zumindest während des Dienstes, durch die Funktion als Amtsträger\*in überlagert.*

*Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Schüler\*innen im jungen Alter stärker beeinflussbar sind und ein gewisses Machtgefälle gegenüber ihnen besteht, kann eine Äußerung zur politischen Einstellung werbend wirken. Dies hängt letztlich von den konkreten Umständen des Einzelfalls, wie etwa dem Alter der Schüler\*innen sowie der Art und Weise der Äußerung ab.*

*Wichtig ist, um dem schulischen Auftrag zur Demokratiebildung nachzukommen, dass im Unterricht die Bedeutung von Wahlen betont wird und die Schüler\*innen aufgefordert werden, (zukünftig) von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.*

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Beschäftigte der Landeshauptstadt München unter den Voraussetzungen der Rechtsschutzhilferichtlinien für die Dienstkräfte der Landeshauptstadt München gemäß dem Beschluss des Stadtrats vom 11.3.2009/18.3.2009 eine finanzielle Unterstützung erhalten können, wenn sie im dienstlichen Zusammenhang in gerichtliche Verfahren einbezogen werden oder wenn sie selbst ihre Rechte geltend machen möchten (sog. „**Rechtsschutzhilfe**“).

D.h. kommt es zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, z.B. weil die Dienstkraft mit Namen auf Internetplattformen genannt und/oder beleidigt wird, kann durch ihre Dienstherrin im Rahmen der Rechtsschutzhilferichtlinien auf Antrag eine Rechtsanwältin\* oder ein Rechtsanwalt\* beauftragt werden, um eine zeitnahe Entfernung des Beitrages aus dem Internet zu erreichen.

Rechtsschutzhilfe ist unter Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstweg, d.h. über Ihre jeweilige Schulleitung, bei der zuständigen Stelle, dem Personal- und Organisationsreferat, Beschäftigungsbedingungen & Recht (POR - P 4), zu beantragen.

Nähere Informationen hierzu und zum Antragsverfahren finden Sie im [Intranet der Landeshauptstadt München](#).

Der Landeshauptstadt München ist der Schutz ihrer Dienstkräfte ein zentrales Anliegen und wir bitten Sie daher, die bereits bestehenden Unterstützungsangebote bei Bedarf wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

Florian Kraus  
Stadtschulrat